

Tipp: Die Leitungsführung, insbesondere im Nahbereich des Hofes, will gut durchdacht sein. Bei der Verlegung für Nachbarobjekte soll in der Zustimmungserklärung die Kostentragung für allfällige Änderungen und Verlegungen geregelt sein.

Vorgangsweise bei erforderlicher Verlegung oder bei Gefährdung der Leitung am Beispiel Telekom Austria:

1. Anruf bei Telekom Austria unter der kostenfreien Nummer 0800/100 100 (0-24 Uhr erreichbar), Angabe der Parzellen- und Katastralgemeindenummer, min. 10 Arbeitstage vorher
2. Rückmeldung binnen fünf Werktagen durch einen Mitarbeiter der Telekom Austria über Leitungsbestand:
 - a) Privatperson: telefonische Rückmeldung mit Planauskunft per E-Mail oder Fax (bei Erfordernis Vereinbarung eines Vororttermins)
 - b) Baufirma: Planauskunft per E-Mail
3. Art der Leitung
 - a) Leitungsrecht der Telekom Austria: Maßnahmen oder Verlegung auf Kosten der Telekom
 - b) Teilnehmeranschlussleitungen (TASL)
 - b.a) Kostenpflichtige Maßnahmen nach Kostenvoranschlag und schriftlicher Auftragserteilung durch Telekom / Fachunternehmen
 - b.b) Maßnahmendurchführung in direktem Auftrag des Grundeigentümers in Abstimmung mit Telekom Austria

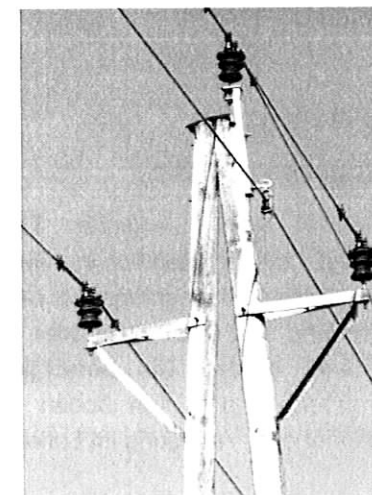
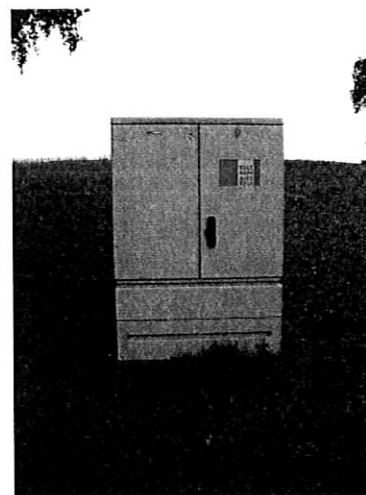
Herausgeber: Landwirtschaftskammer OÖ; Auf der Gugl 3, 4021 Linz;
www.lk-ooe.at; Rechtsabteilung, abt-re@lk-ooe.at; 050/6902-1290
Fotos und Infografik: Wagner, Energie AG, Telekom Austria;
Auflage September 2008; ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung



Telekommunikationsleitungen

Eine Übersicht für Grundeigentümer
zu Neu-, Mit- und Umverlegungen

DI Paul Wagner, Rechtsabteilung



Moderne Informations- und Kommunikationstechnologien finden immer breitere Anwendung in Unternehmen und Haushalten. Die Telekommunikationsnetze müssen laufend an den steigenden Bedarf angepasst werden. In dünn besiedelten Gebieten wird die Erschließung mit Breitbandverbindungen öffentlich gefördert.

Für den Ausbau werden **neue Leitungsrechte** über bisher unbelastete Grundstücke oder Erweiterungen von Telekommunikationsleitungen mit den Grundeigentümern vereinbart. Das Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003 ist die rechtliche Grundlage (§ 5 TKG).

Daneben können auch Energieversorger ihre **bestehenden Leitungsnetze** für Zwecke der Kommunikation nutzen – es besteht ein **Nutzungsrecht** nach § 7 TKG. Sie müssen den Grundeigentümern einen per Verordnung festgelegten Richtsatz als Entschädigung anbieten und können dann das Kabel zB auf Hochspannungsmasten oder zu Gasleitungen verlegen bzw. nutzen.

Verwendet werden sogenannte Lichtwellenleiter, auch bezeichnet als Glasfaserkabel oder Datenkabel, um große Datenmengen übertragen zu können.

Neuverlegung

Leitungsrecht (§ 5 TKG)

Bereitsteller eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind berechtigt, neben öffentlichem Gut, Leitungsrechte an privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen. Die widmungsgemäße Verwendung darf dabei nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt werden. Die Berechtigten sind in der Regel zur Leitungsverlegung in den Boden verpflichtet, wenn der Grundeigentümer eine Verlegung im Luftraum ablehnt.

Eine Nutzung von öffentlichem Gut ist ohne gesonderte Bewilligung und vor allem unentgeltlich möglich.

Inhalt und Umfang

Der Inhalt des Leitungsrechtes ergibt sich aus der Vereinbarung oder der Entscheidung der Fernmeldebehörde. Inhalte sind:

- Zustimmung zum Leitungsrecht nach TKG (damit sind die Rechte der Errichtung, Erhaltung, des Betriebes und der Ausäutung erfasst)
- Grundstücke und Leitungsbeschreibung
- Belasteter Flächenstreifen (in der Regel 0,5 m)
- Höhe der Abgeltung
- Sonstige Vereinbarungen (Verlegetiefe mind. 80 cm, Haftungsregelungen,...)

Leitungsrechte werden im Unterschied zu Dienstbarkeiten (Servituten) **nicht verbüchert und sind bei Behinderung** (z.B. Bebauung) nach rechtzeitiger Verständigung **kostenlos umzulegen oder zu entfernen**.

Frei vereinbarte Abgeltung

Nach dem Gesetz ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten. Im Gegensatz zur Mitverlegung (dzt. 2,07 €/lfm Datenkabel + USt) ist kein Richtsatz zur Abgeltung festgelegt.

Bei gütlicher Vereinbarung kann die Abgeltung daher frei zwischen den Beteiligten festgelegt werden. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt jedem Grundeigentümer angebotene Abgeltungen auf Angemessenheit und Marktüblichkeit zu prüfen.

Eine Neuverlegung ist eine stärkere Belastung im Vergleich zur Mitverlegung. Mit einzelnen Betreibern bestehen Rahmenvereinbarungen über diese Abgeltungen (die ersten ein oder zwei Datenkabel werden mit einem Mehrfachen des angeführten Richtsatzes

entschädigt, jede weitere Einbringung eines Datenkabels mit dem Richtsatz). Flur-, Forst- und Folgeschäden sind extra abzugelten.

Vereinbarung oder Verfahren (§ 6 TKG)

Der Leitungsberechtigte muss das Leitungsrecht geltend machen, eine Planskizze beilegen und sich um eine Vereinbarung bemühen.

Gelingt binnen sechs Wochen keine Vereinbarung, kann jeder der Beteiligten die Fernmeldebehörde anrufen. Der Bau darf erst nach der Entscheidung über das Leitungsrecht erfolgen: Bei Ablehnung des Entschädigungsvorschlages der Behörde wird ein Sachverständiger bestellt. Die Kosten des Sachverständigen sind vom Leitungsberechtigten zu tragen, unter Umständen kann es zu einer Kostenbeteiligung des Grundeigentümers kommen. Binnen drei Monaten nach Entscheidung kann eine Festsetzung beim Bezirksgericht begehrt werden.

Mitverlegung

Nutzungsrecht (§ 7 TKG)

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, eine durch Recht gesicherte Leitung oder Anlage vom Inhaber auch für die Verlegung von Kommunikationslinien zu nutzen. Der Grundeigentümer hat dies zu dulden, sofern keine dauerhafte zusätzliche Einschränkung der widmungsgemäßen Nutzung des Grundstückes eintritt. Durch diese Bestimmung können die Energieversorger ihr Netz mit Telekommunikationsleitungen ausstatten.

Der Lichtwellenleiter wird bei Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches der Leiterseile geführt, damit die Bewirtschaftung nicht weiter eingeschränkt wird. Bei Erdkabeln und Rohrleitungen wird eine bereits vorhandene Leerverrohrung beschickt oder ein neues Leerrohr unmittelbar neben der bestehenden Leitung eingebracht.

Aufgrund der hohen Kapazitäten wird in der Regel nur ein Datenkabel hinzugelegt.

Der § 7 gilt nur für jene Fälle, in denen eine Leitung zu einem anderen Zweck als der Telekommunikation errichtet wurde. Welche Leitungen als durch Recht gesicherte Leitungen anzusehen sind, bleibt offen. In den Erläuterungen zum Gesetz werden die Leitungen der Stromversorgungsunternehmen, die auf Basis des Starkstromwegegesetzes errichtet wurden, als Beispiel genannt.

Zweck dieser Regelung ist, dass auch bestehende Trassen für den Ausbau genützt werden können und weniger Leitungen „querfeld-ein“ neu verlegt werden. Zudem wird der Markt durch mehr Anbieter belebt. Kommunikationslinien abseits der Trasse sind nach § 5 TKG zu vereinbaren (siehe Neuverlegung).

Einheitliche Abgeltung

Der Grundeigentümer ist angemessen zu entschädigen.

Die Regulierungsbehörde Telekom-Control hat dazu einen bundesweit einheitlichen **Richtsatz** zur einmaligen Abgeltung von dzt. **€ 2,07/lfm und Datenkabel + USt** verordnet. Wird dieser dem Grundeigentümer angeboten, darf mit der Nutzung des Grundstückes (Bau) für Zwecke der Kommunikation begonnen werden.

Die Entschädigung muss auch geleistet werden, sobald ein vorhandenes Datenkabel (Steuerungsleitung) für Zwecke der Kommunikation genutzt wird und nicht bereits eine angemessene Entschädigung für eine Nutzung zu Zwecken der Kommunikation geleistet wurde.

Die Energieversorger versenden vor dem Bau bzw. der Nutzung **Informationsschreiben**. Diesen sind **vorgedruckte Formulare** beigelegt, **um den Entschädigungsanspruch geltend zu machen**. Allfällige Flur- und Folgeschäden bzw. forstliche Schäden sind gesondert zu ersetzen.

Umverlegung kostenlos

Wenn eine Telekommunikationsleitung nach § 5, 7 und 8 (Mitbenutzung) dem Grundeigentümer hinderlich ist (z.B. bei baulichen Vorhaben oder geplanten Einbauten) oder beschädigt werden könnte, ist das Unternehmen in angemessener Frist zu verständigen. Das Unternehmen muss Vorkehrungen, gegebenenfalls die Entfernung oder Verlegungen kostenlos durchführen.

Ausübung von Rechten

Das Unternehmen muss **möglichst schonend** vorgehen und nach Arbeiten schleunigst einen klaglosen Zustand herstellen.

Ausüstungen sind nur im unumgänglich notwendigen Umfang zulässig. Die Kosten der Ausüstung trägt nach TKG der Berechtigte.

Teilnehmer Anschlussleitung (TASL)

Die Zuleitungen für Festnetzanschlüsse der Telekom Austria werden auf privatrechtlicher Basis, nicht nach TKG verlegt. Sie werden ab der Kabelausmündung (siehe Grafik) als Teilnehmeranschlussleitungen bezeichnet. Diese Leitungen (Kupferfernmeldekabel) werden häufig im Luftraum (Standardbauweise), teils unterirdisch (kostenpflichtig), fallweise auch an und in Gebäuden (Dachräumen) von einem Objekt zum nächsten geführt. Die Telekom Austria macht kein Leitungsrecht geltend. Das **Recht** der Leitungsführung erteilen sich die Liegenschaftseigentümer und Verfügungsberechtigten **untereinander mittels Zustimmung (Empfehlung: Schriftform)**. Das Kabel selbst steht im Eigentum der Telekom und wird von dieser in Stand gehalten.

Umverlegung kostenpflichtig

Die Änderung oder Verlegung von Innen- und Außenleitungen der TASL ist nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Leistung gegen gesondertes Entgelt. Die Telekom Austria beauftragt in der Regel ein Fachunternehmen. Vor einer Verlegung wird ein Kostenvoranschlag erstellt.

Die Arbeiten werden nach Auftragserteilung durchgeführt und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Privatrecht lt. AGB – Erklärung des Verfügungsberechtigten

